

Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Lichtenfels

* in der Fassung des 2. Nachtrags vom 25. März 1996

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.1995 (GVBl. S. 462, des 10. Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.1991 (GVBl. S.300) hat die Stadtversammlung der Stadt Lichtenfels in ihrer Sitzung am 25. März 1996 folgende Satzung beschlossen:

I. Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 und 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Eigentümer und Besitzer der Durch öffentlichen Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen. § 3 Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Soweit die Stadt zur Reinigung verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Straßengesetz)
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 1. Die Fahrbahnen einschließlich der Radwege und Standspuren,
 2. Parkplätze,
 3. Straßenrinnen und Einflusöffnungen der Straßenkanäle,
 4. Gehwege,
 5. Überwege,
 6. Böschungen, Stützmauern u. ä.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, und zwar ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen usw.
 - b) räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege einschließlich der Treppen.

- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgänger sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichnete Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige Nutzung des Grundstückes, dingliche Berechtigte, denen - abgesehen von der vorstehend erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Magistrat seine jederzeit widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach den Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen, Name und Anschrift dieses Dritten sind dem Magistrat umgehend mitzuteilen.
- (4) Verpflichtete nach Abs. 1 können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht ohne Rechtsstreit durchsetzbar ist.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Reinigungseinheit. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen und nicht an die Straße angrenzen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt in wöchentlicher Reihenfolge. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.
- (6) Ist in einer Straße nur auf einer Straßenseite ein Gehweg (§ 2 Abs. 3 Buchstabe a) vorhanden, so sind auch die Verpflichteten (Abs. 1 und 2 der Grundstücke auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Straßenseite zur allgemeinen Straßenreinigung und zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. Ausgenommen sind unbebaute landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke. Die Verpflichtung erstreckt sich auf für Länge der Grundstücksfront des an der Straße liegenden Grundstückes, projiziert auf den gegenüberliegenden Gehweg. In Jahren mit ungerader Endziffer sind die Verpflichteten der an den Gehweg unmittelbar angrenzenden Grundstücke, in Jahren mit gerader Endziffer die Verpflichteten der dem Gehweg gegenüberliegenden Grundstücke zur allgemeinen Straßenreinigung und zum Winterdienst verpflichtet. Die Regelung des Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.

- (7) Mehrere Verpflichtete, deren Reinigungspflicht (§ 4) sich auf dieselbe Fläche der Fußwege nach § 2 Abs. 3 Buchstabe b erstreckt, sind gemeinschaftlich und gleichmäßig zur Reinigung verpflichtet. Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend. Die zeitliche Reihenfolge der Erfüllung der gemeinschaftlichen Verpflichtung regeln die Beteiligten mittels einer schriftlichen Vereinbarung. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung wird die Reihenfolge auf Antrag eines Verpflichteten vom Magistrat verbindlich festgelegt.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 bis 9)
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11)

§ 5 Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen diene Spül-, Haus-, Fäkal-, oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

II. Teil Allgemeine Straßenreinigung

§ 6 Umgang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehrlicht, Schlamm und sonstigem Unrat jeglicher Art.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wasser-gebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Bespringen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).

- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen oder offenen Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 7 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4,00 m breiter Streifen – vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte zu reinigen. Hat die Straße nur einen einseitigen Gehweg, so beginnt die Reinigungsfläche an der zur Straße liegenden Abgrenzung des Gehweges. Für den Gehweg selbst gilt § 3 Abs. 6.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann der Magistrat bestimmen, dass die Verpflichteten die einzelnen Straßen zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlass (z. B. bei Heimatfesten, Festakten ü. ä. dies erfordert. Der Magistrat trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnungen den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar – mindestens zwei Tage vor der durchzuführenden Reinigung zugestellt werden, ist sie öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 des Hessischen-Straßengesetzes bleibt unberührt.

§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Eis, freigehalten werden.

III. Teil Winterdienst

§ 10 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 bis 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihrem Grundstück (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg gilt § 3 Abs. 6.
- (2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der späte Räumende muss sich insoweit an die schon bestehenden Gehwegvorrichtungen vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – aufzuhacken und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichtenden die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass sie von Fußgängern gefahrlos benutzt werden können. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg gilt § 3 Abs. 6.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2,00 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2,00 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Ausnahmsweise darf Auftausalz gestreut werden, wenn Glätte nicht auf andere zumutbare Weise beseitigt, bzw. ausreichend abgestumpft werden kann; die Salzmenge ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Hierbei dürfen Auftausalz, mit Salz vermischter Schnee und Salzlauge nicht in den Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern gelangen. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Mittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. Teil Schlussvorschriften

§ 12 Ausnahmen

Auf besonderen Antrag können Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen ganz oder teilweise erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Zwangmaßnahmen

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können nach § 5 HGO mit einer Geldbuße von 2,50 € bis 500,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne de § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.
- (2) Die Vollstreckung der auf Grund dieser Satzung ergangenen Verwaltungsakte erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl. S. 151) mittels Ersatzvornahme oder durch Festsetzung eines Zwangsgeldes. Die Festsetzung des Zwangsgeldes kann wiederholt werden.

§ 14*) Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle die Straßenreinigung betreffenden Satzungen der ehem. Städte und Gemeinden Dalwigksthal, Fürstenberg, Goddelsheim, Immighausen, Münden, Neukirchen, Rhadern und Sachsenberg außer Kraft.

Lichtenfels, den 26. März 1996

(L. S.) Der Magistrat
der Stadt Lichtenfels
gez. Wennemuth
(Bürgermeister)

*) betrifft das ursprüngliche Inkrafttreten der Satzung